

ZH_OBERGERICHT RU210017 vom 22. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU210017

FR: ZH_OBERGERICHT RU210017 du 22 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RU210017 del 22 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 11. Februar 2021 reichte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8 (Eingang am 12. Februar 2021), ein Schlichtungsgesuch mit folgendem Rechtsbegehren ein (Urk. 5/1 S. 2): " 1 - Es ist gerichtlich festzustellen, dass ein erhebliches Problem mit Feuchtigkeit in der Kellerabteilung von C._____ (tt.03.1943) besteht.

E. 2

Es ist gerichtlich festzustellen, dass C._____ (tt.03.1943) diesen Schaden der Stockwerkeigentümergeinschaft nie gemeldet hat.

E. 3

Es ist gerichtlich festzustellen, dass C._____ (tt.03.1943) für diesen Schaden als Bauarchitekt für diesen Schaden haftbar ist.

E. 4

Die Stockwerkeigentümergeinschaft sei verpflichtet, die Ursache der Feuchtigkeit gründlich untersuchen zu lassen und reparieren zu lassen.

E. 5

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten" Am 18. Februar 2021 verfügte die Friedensrichterin folgendermassen (Urk. 2 = Urk. 5/5): "1. Der klagenden Partei wird eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 420.00 zu leisten, anderenfalls auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten wird. 2. Schriftliche Mitteilung an die klagende Partei, unter Beilage eines Einzahlungsscheins, gegen Empfangsschein. 3. (Rechtsmittelbelehrung.)" Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 teilte die Friedensrichterin den Eingang des Schlichtungsgesuchs Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit (Urk. 5/3-4). b) Innert Frist erhob die Klägerin mit Eingabe vom 25. Februar 2021 Beschwerde gegen die Verfügung vom 18. Februar 2021 mit folgenden Anträgen (Urk. 1): 1. Das Friedensrichteramt Kreis 7 sei aufzufordern, den Kostenvorschuss von Fr. 420.– auf Fr. 100.– zu reduzieren.

- 3 - 2. Das Friedensrichteramt Kreis 7 sei aufzufordern, die beklagte Partei bzw. sämtliche Miteigentümer der Stockwerkeigentümergeinschaft zur Schlichtungsverhandlung vorzuladen. 3. Das Friedensrichteramt Kreis 7 sei aufzufordern, den Strafverteidiger des Verwalters, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, nicht zur Schlichtungsverhandlung vorzuladen. 4. Alles unter Kostenfolge zu Lasten der Staatskasse. Ebenfalls innert Beschwerdefrist ergänzte und änderte die Klägerin mit Eingabe vom 4. März 2021 ihre Anträge folgendermassen (Urk. 6 S. 1 f.): 1. Der Beschwerde sei die

aufschiebende Wirkung zu erteilen. 2. Die Verfügung vom 18. Februar 2021 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben. 3.-5. (...)

E. 6

Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren sei von Fr. 420.– auf Fr. 65.– zu reduzieren.

E. 7

Es sei gerichtlich festzustellen, dass das Friedensrichteramt Kreis 7 die Verfügung fälschlicherweise dem Strafverteidiger des Verwalters C._____, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, zugestellt ha- be.

E. 8

Das Friedensrichteramt Kreis 7 sei aufzufordern, der Klägerin und der Beklagten bzw. sämtlichen Miteigentümern der Stockwerkeigentümergeinschaft eine neue korrigierte Verfügung mit einer neuen Frist zuzustellen.

E. 9

Das Friedensrichteramt Kreis 7 sei anzuweisen, das Rechtsbegehren in der Verfügung aufzunehmen.

E. 10

Juni 2020, welche von allen im Schlichtungsgesuch der Klägerin vom

E. 12

Februar 2021 genannten Stockwerkeigentümern a-h (Urk. 5/1 S. 1) unterzeichnet wurde, geht hervor, dass Rechtsanwalt lic. iur. X._____, bevollmächtigt ist, in Sachen "StWEG B._____-Str. ..., ... Zürich betreffend Frau A._____" tätig zu sein (Urk. 5/6). Im der Vollmacht beigefügten Zirkularbeschluss der Beklagten heisst es zudem explizit (Urk. 5/6 letzte Seite): "Vollmachtserteilung zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen an RA lic.iur. X._____, ... [Adresse] in den diversen Streitigkeiten/Klagen der Stockwerkeigentümerin Frau A._____ gegen die Stockwerkeigentümergeinschaft". Eine Einschränkung der Vollmacht auf ein Strafverfahren, in welchem C._____ involviert sein soll, ist weder der Vollmacht selber noch dem erwähnten Zirkularbeschluss vom 10. Juni 2020 zu entnehmen. Der Friedensrichterin stand es somit frei, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ über das neue Schlichtungsgesuch der Klägerin in Kenntnis zu setzen. Entgegen der Behauptung der Klägerin hat die Friedensrichterin die angefochtene Verfügung zudem einzig der Klägerin und nicht auch Rechtsanwalt lic. iur. X._____ zugestellt (vgl. Urk. 2 S. 1 Dispositivziffer 2). 4. a) Eine vermögensrechtliche Streitigkeit liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn mit der Klage letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Ein Vermögensinteresse besteht nicht nur, wenn direkt die Leistung einer bestimmten Geldsumme umstritten ist, sondern schon dann, wenn der Entscheid unmittelbar finanzielle Auswirkungen zeitigt oder mittelbar ein

- 9 - Streitwert konkret beziffert werden kann; in diesen Fällen werden von den Betroffenen letztlich wirtschaftliche Zwecke verfolgt. In seiner publizierten Praxis hat das Bundesgericht zahlreiche nicht auf Geldleistungen lautende Begehren als vermögensrechtlich beurteilt, so etwa solche betreffend die Ausstellung oder Formulierung von Arbeitszeugnissen, Klagen auf Feststellung oder Unterlassung unlauteren Wettbewerbs

oder die Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümer. Als nichtvermögensrechtlich sind demgegenüber Streitigkeiten über ideelle Inhalte zu betrachten, über Rechte, die ihrer Natur nach nicht in Geld geschätzt werden können. Es muss sich um Rechte handeln, die weder zum Vermögen einer Person gehören noch mit einem vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis eng verbunden sind. Dass die genaue Berechnung des Streitwertes nicht möglich oder dessen Schätzung schwierig ist, genügt nicht, um eine Streitsache als eine solche nichtvermögensrechtlicher Natur erscheinen zu lassen. Nach der Rechtsprechung ist etwa die Klage wegen Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten eine nichtvermögensrechtliche Zivilstreitigkeit, sofern sie sich auf etwas anderes als Vermögensleistungen bezieht (BGE 142 III 145 E. 6.1 m.w.H.). b) Die Klägerin beantragt im Schlichtungsgesuch unter anderem, die Beklagte habe die Ursache des Feuchtigkeitsschadens im Kellerabteil von C._____, für welchen dieser haftbar sei, gründlich untersuchen und reparieren zu lassen (Urk. 5/1 S. 2). Dieses und die weiteren von ihr geltend gemachten Rechte haben einen Geldwert, der geschätzt werden kann, weshalb vorliegend von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen ist. Dieser Ansicht folgt auch die Klägerin (Urk. 6 S. 3 N. 7). 5. a) Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen (Art. 98 ZPO). Den Gerichten kommt bei der Handhabung dieser Vorschrift viel Ermessen zu. Der Vorschuss soll die mutmasslichen Gerichtskosten decken. Die prozessleitende Verfügung betreffend den Kostenvorschuss präjudiziert nicht den später zu treffenden Entscheid über die Höhe der Gerichtskosten. Diese können vom erhobenen Kostenvorschuss abweichen (BGer 4A_226/2014 vom 6. August 2014, E. 2.1 m.w.H.). Art. 98 ZPO schreibt die Vorschusspflicht nicht zwingend vor, sondern legt sie ins

- 10 - pflichtgemässe Ermessen des Gerichts, wobei die Erhebung des vollen Vorschusses die Regel und die Verfügung eines geringeren oder gar keines Kostenvorschusses die Ausnahme ist (BGE 140 III 159 E. 4.2 m.w.H.; zum Ganzen BGer 4A_516/2019 vom 27. April 2020, E. 4 und 5.1). Die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten fällt in die Kompetenz der Kantone (Art. 96 ZPO). Der Kanton Zürich hat von dieser Kompetenz mit der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 Gebrauch gemacht. Auch die Schlichtungsbehörde kann von der klagenden Partei die Leistung eines Kostenvorschusses bis zur Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens haben die Form von Pauschalen (Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO). Die durch die Kantone festzulegende Bandbreite für die Festsetzung einer Pauschale wird insbesondere nach Massgabe des Streitwerts und des Aufwands bestimmt (Honegger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 207 N 3 f. m.w.H.). b) Gemäss den Erwägungen der angefochtenen Verfügung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8, sei für das Schlichtungsverfahren mit Kosten von mutmasslich Fr. 420.– zu rechnen, weshalb die Friedensrichterin der Klägerin Frist ansetzte, um einen Kostenvorschuss gemäss Art. 98 ZPO in der Höhe von Fr. 420.– zu leisten (Urk. 2). Da die Friedensrichterin den Kostenvorschuss auf Fr. 420.– angesetzt hat, ging sie implizit von einem Fr. 1'000.– übersteigenden Streitwert des Schlichtungsverfahrens aus (vgl. § 3 Abs. 1 GebV OG). Die Klägerin äussert sich in ihren Beschwerdeschriften nicht explizit zum Streitwert des Schlichtungsverfahrens. Indem sie jedoch im Beschwerdeverfahren eine Mindestgebühr von Fr. 65.– beantragt, scheint sie von einem Streitwert von höchstens Fr. 1'000.– auszugehen (Urk. 6 S. 3 N. 7). Sie unterlässt es jedoch zu begründen, wieso der Streitwert entgegen der einstweiligen Annahme der Friedensrichterin Fr. 1'000.– nicht übersteige, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Der Friedensrichterin kann auf jeden Fall

kein Überschreiten ihres Ermessens vorgeworfen werden, wenn sie im Rahmen der Festsetzung des Kostenvorschusses einstweilen von einem Streitwert von über Fr. 1'000.– ausgegangen ist. So stand ihr zur Bestimmung des

- 11 - Streitwerts bis anhin einzig das Rechtsbegehren der Klägerin (Urk. 5/1 S. 2) zur Verfügung. c) Bei der Festlegung des Kostenvorschusses geht es nicht um die Angemessenheit der dereinstigen Gebühr, sondern einzig um diejenige des Kostenvorschusses. Die Formlosigkeit des Schlichtungsverfahrens bedeutet nicht, dass bei seiner Vorbereitung und Durchführung kein Aufwand entstehen würde. Das Verhältnis von Aufwand und Kosten kann im Zeitpunkt der Festsetzung des Kostenvorschusses jedoch noch nicht bestimmt werden. Die entsprechenden Ausführungen der Klägerin zum Aufwand des Schlichtungsverfahrens stellen Mutmassungen dar und sind daher für die Frage des Kostenvorschusses für das Schlichtungsverfahren nicht relevant. Sollte sich bei Beendigung des Schlichtungsverfahrens herausstellen, dass der verlangte Kostenvorschuss insbesondere dem tatsächlich entstandenen Aufwand, dem Wert der beanspruchten Dienstleistung und dem Interesse der Parteien nicht angemessen ist, ist im Lichte des Äquivalenzprinzips immer noch die Ansetzung einer tieferen Gebühr für das Schlichtungsverfahren denkbar. Die Höhe des festgesetzten Kostenvorschusses ist folglich nicht zu beanstanden. Die Friedensrichterin hat ihn im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens als Verfahrensleiterin des Schlichtungsverfahrens korrekt festgesetzt. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. 6. a) Nichtigkeit einer Verfügung tritt nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer ist, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel einer Verfügung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit (BGer 5A_630/2015 vom 9. Februar 2016, E. 2.2.2 mit Verweis auf BGE 138 II 501 E. 3.1). Die Nichtigkeit eines Entscheids ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 138 II 501 E. 3.1 m.w.H.). Die Nichtigkeit kann

- 12 - auch erst im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden (BGE 136 II 415 E. 1.2 m.w.H.; zum Ganzen BGer 2C_252/2018 vom 27. April 2018, E. 3.2). b) Die Klägerin bringt keinerlei Sachumstände vor, die in irgendeiner Weise auf Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung schliessen lassen könnten. Solche sind auch nicht ersichtlich. So liegt – wie aufgezeigt – bei den Akten eine Vollmachtskopie, die Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ bevollmächtigt, in Sachen "StWEG B. _____-Str. ..., ... Zürich betreffend Frau A. _____" tätig zu sein (Urk. 5/6). Zudem wurde die angefochtene Verfügung Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ gar nicht zugestellt (Urk. 2 S. 1 Dispositivziffer 2). Die geltend gemachte Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung ist daher nicht gegeben. 7. Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung obsolet. Die Friedensrichterin wird der Klägerin jedoch eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 420.– anzusetzen haben, so wie dies Art. 101 Abs. 3 ZPO vorschreibt. Dies hat die Friedensrichterin auch in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung so erwähnt (Urk. 2 S. 1). 8. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 3 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen und der unterliegenden Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren keine

Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Klägerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 9. Aufgrund der sich in den Akten befindenden Vollmachtenkopie (Urk. 5/6) wird dieses Urteil für die Beklagte Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ zugestellt. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.